

Amt: Büro der Stadtverordneten / Pressestelle

Datum: 2006-01-19

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4369/2006/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	31.01.2006

Titel:

Vernichtung von Mitteilungen zu Auskunftersuchen

Beschlussvorschlag:

Die von der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde bereitgestellten Unterlagen der zurückliegenden Wahlperioden der Jahre 1991 bis 2003 werden durch die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre Stellvertreter vernichtet. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Bürgermeisterin

Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Erläuterung/Begründung:

Die §§ 20 und 21 Stasiunterlagengesetz (StUG) regeln die Verwendung von Unterlagen durch öffentliche und nicht öffentliche Stellen. Dabei dürfen die Unterlagen zum Zweck der Überprüfung von Personen, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, genutzt werden. Der Überprüfungszweck ist auf Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften (Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung) anwendbar.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste dazu auch in den vergangenen Wahlperioden die entsprechenden Beschlüsse.

Die Auskunft der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Erfüllung dieser Beschlüsse sind bei dem damaligen Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung für alle zu überprüfenden Stadtverordneten eingegangen.

Im Gespräch mit den Betroffenen wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert.

Damit ist die Überprüfung der damaligen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde beendet und der Verwendungszweck der übermittelten Unterlagen - Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - erfüllt.

“Wenn Mitteilungen nicht mehr benötigt werden oder zwischenzeitlich der Verwendungszweck entfallen sein sollte, können diese Unterlagen durch die ersuchende Stelle vernichtet werden.” , so aus einer Mitteilung der Bundesbeauftragten.

Die ersuchende Stelle ist die Stadtverordnetenversammlung.